

GRÜNE JUGEND

Kreis Pinneberg

Satzung der GRÜNEN JUGEND Kreis Pinneberg

§1 Name, Sitz und Aufbau

- (1) Der Verband trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Kreis Pinneberg“. Das Kürzel des Verbandes lautet GJPi.
- (2) Der Tätigkeitsbereich der GJPi erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Pinneberg. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Damm 48, 25421 Pinneberg.
- (3) Der Verband steht als dessen Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/Die Grünen nahe, ist aber politisch und organisatorisch unabhängig.
- (4) Das Einzugsgebiet der GJPi erstreckt sich auf den Landkreis Pinneberg.
- (5) Die GJPi ist als eigenständige Basisgruppe Mitglied im Landesverband der GRÜNEN JUGEND SH und im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND. Eigenständige Ortsverbände innerhalb des Tätigkeitsbereiches und Einzugsgebietes der GJPi können nicht gegründet werden.

§2 Aufgaben

- (1) In der GJPi haben sich Jugendliche zusammengeschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulung und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für Jugendliche im Landkreis Pinneberg einzusetzen.
- (2) Besonderes Augenmerk richten wir auf die Schaffung einer friedlichen, basisdemokratischen, nachhaltigen, ökologischen, toleranten, gleichberechtigten und sozialen Gesellschaft.
- (3) Zur Verwirklichung dieser Ziele streben wird die Vernetzung mit verschiedenen regionalen Jugendverbänden, -gruppen und Initiativen an, die ähnliche Interessen verfolgen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GJPi kann werden, wer im Einzugsbereich des Verbandes wohnt oder sich der GJPi ohne Wohnsitz im Einzugsbereich zugehörig fühlt, das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu den Zielen der GJPi bekennt.
- (2) Näheres zu den Regelungen der Mitgliedschaft ist in der Landes- und Bundessatzung festgeschrieben. (Austritt, Verstöße, Förderung)

§4 Organe

- (1) Zu den Organen des Verbandes gehören die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das oberste Beschluss fassende Organ der GJPi. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen, tagt öffentlich, tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird vom Vorstand, alternativ von 20% der Mitglieder einberufen. Es besteht eine Ladungsfrist von 7 Tagen.
- (2) Die MV
 - a) bestimmt Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Verbandes,

- b) legt den Haushalt fest,
 - c) beschließt über eingebrachte Anträge,
 - d) wählt und entlastet den Vorstand, nimmt dessen Berichte entgegen,
 - e) wählt zwei Rechnungsprüfer*innen und
 - f) beschließt und ändert die Satzung und die Geschäftsordnung der MV.
- (3) Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und nach spätestens 7 Tagen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§6 Vorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Kreis Pinneberg nach außen hin und gegenüber der Partei Bündnis 90/Die Grünen.
- (2) Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein, alternativ zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus zwei Sprecher*innen und der/dem Schatzmeister*in und einer/m Medienbeisitzer*in zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind im Innenverhältnis gleichberechtigt und quotiert besetzt (mindestens die Hälfte der Plätze sind Frauen vorbehalten).
- (4) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen.
- (5) Wenn ein Frauenplatz nicht durch eine Frau besetzt werden kann, entscheiden die anwesenden weiblichen Mitglieder, ob der Frauenplatz auch durch einen Mann besetzt werden kann.

§7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wahlen sind immer geheim durchzuführen. Eine Wahlleitung ist zu wählen, leitet die Wahl und entscheidet in Verfahrensfragen, wenn diese nicht eindeutig geregelt sind.
- (2) Abstimmungen sind im Allgemeinen offen durchzuführen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Eine Sitzungsleitung ist zu wählen, leitet die Sitzung und entscheidet in Verfahrensfragen, wenn diese nicht eindeutig geregelt sind.
- (3) Termine, Tagesordnungen und Protokolle werden über die Email-Liste und auf den wöchentlichen Treffen ausgetauscht.
- (4) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der MV mindestens 7 Tage vor der Versammlung angekündigt wurde.
- (5) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Das Restvermögen fällt, sofern von der Versammlung nicht anders beschlossen, der GRÜNEN JUGEND SH zu.

§8 Inkrafttreten

- (1) Hiermit tritt die Satzung am 14. 01.2017 in Kraft.